

# Amtliches

# Kreis-Blatt



## für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.  
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Römerstraße 86.  
In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Emß und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 38

Diez, Montag den 15. Februar 1915

55. Jahrgang

### Haushaltssammlungen - Sammelplan 1915.

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Sammelperiode	Lage:	Anfangstermin der Kollekte für							
				Rettungshausverband	Baulinenstiftung in Wiesbaden	Bethel	Blindenanstalt in Wiesbaden	Diakonieanstalt in Düsseldorf	Diakonieanstalt Schieren	Fogl. Rettungshaus in Wiesbaden	Gesell. für Schulpflege zu Frankfurt a. M.
1	Rettert	1/2	24./7.	9./8.	24./8.	9./7.	1./12.	8./4.	15./2.	25./6.	
2	Auerbach	1 1/2	24./7.	9./8.	24./8.	9./7.	1./12.	8./4.	15./2.	25./6.	
3	Dörnsdorf	2	26./7.	11./8.	26./8.	11./7.	3./12.	10./4.	17./2.	27./6.	
4	Klingelbach	4	28./7.	13./8.	28./8.	13./7.	5./12.	13./4.	19./2.	29./6.	
5	Holzappel	2 1/2	8./8.	24./8.	9./9.	9./4.	23./10.	24./4.	2./3.	9./7.	8./10.
6	Dörnberg	1	11./8.	26./8.	11./9.	12./4.	26./10.	26./4.	4./3.	11./7.	11./10.
7	Langenscheid	1	12./8.	27./8.	13./9.	13./4.	27./10.	27./4.	5./3.	12./7.	12./10.
8	Hirschberg	1/2	13./8.	28./8.	14./9.	14./4.	28./10.	28./4.	6./3.	13./7.	13./10.
9	Eppenrod	1	14./8.	30./8.	15./9.	15./4.	29./10.	29./4.	8./3.	14./7.	14./10.
10	St. Peter	2	16./8.	31./8.	16./9.	18./4.	30./10.	30./4.	9./3.	15./7	15./10.
11	Diez	5	18./8.	2./9.	18./9.	19./4.	2./11.	3./5.	11./3.	17./7.	18./10.
12	Cramberg	2 1/2	24./8.	8./9.	24./9.	24./4.	8./11.	8./5.	17./3.	23./7.	23./10.
13	Schönborn	1/2	26./8.	10./9.	27./9.	27./4.	10./11.	11./5.	19./3.	26./7.	26./10.
14	Freindiez	1 1/2	27./8.	11./9.	28./9.	28./4.	11./11.	12./5.	20./3.	27./7.	27./10.
15	Flacht	2 1/2	28./8.	13./9.	29./9.	29./4.	12./11.	13./5.	22./3.	28./7.	28./10.
16	Oberneisen	1 1/2	1./9.	16./9.	2./10.	3./5.	16./11.	17./5.	25./3.	31./7.	1./11.
17	Hahnstätten	2	2./9.	17./9.	4./10.	4./5.	18./11.	18./5.	26./3.	3./8.	2./11.
18	Burgschwalbach	1	4./9.	19./9.	6./10.	6./5.	20./11.	20./5.	28./3.	5./8.	4./11.
19	Emß	5				8./6.					
20	Dausenau	1				14./6.					
21	Nassau	3 1/2				15./6.					
22	Singhofen	1				19./6.					
23	Niedertiefenbach	2				21./6.					
24	Dienethal	1				23./6.					
25	Schweighausen	1 1/2				24./6.					
26	Dornholzhausen	1 1/2				26./6.					
27	Obernhof	1/2				27./6.					
28	Kördorf	2				28./6.					

Nr. I. 213.

Diez, den 22. Januar 1915.

Der vorstehende von der evangelischen Hausholzleitungsstelle in Wiesbaden festgesetzte Sammelplan wird den Herren Bürgermeistern unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 235 von 1906 abgedruckten Bestimmungen

über das Kollektivenwesen (insbesondere Ziffer 11 ff.) zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. A. Markloß.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlaße ich unter Aufhebung der Erlassen vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (Ib 12296, 14096, 13702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Rundschau nach Herstellung von weniger durchgemahlenem Mehl und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- eine laufende Nummer,
- Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- den Tag,
- das Gewicht des Mehls in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Anlage.

Mühle

Muster I

#### Roggenmehl,

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.		dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

#### Ungemischtes Weizenmehl,

Muster II a

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.		dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Lfd. Nr.	Bestand am	dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

## Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

## Muster II c

Lfd. Nr.	Bestand am	dz

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

V. 1246. Berlin, den 3. Februar 1915.  
R.-Nr. 7, Unter den Linden 72/73.

## Bekanntmachung.

In Erweiterung der unter dem 1. November v. J. — V. 4758 — und 2. Dezember v. J. — V. 5112 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914, wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler folgendes angeordnet:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zurzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.
2. Gemäß Ziffer 2 des Runderlasses vom 2. Dezember 1914 — V. 5112 — sollen den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden.

Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen Auslande aufzuhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht imstande waren, ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Der Absatz 2 Ziffer 2 des erwähnten Erlasses ist dahin zu ergänzen, daß hinter die Worte „im Auslande“ die Worte „oder in einem Schußgebiete“ einzuschalten sind.
4. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des B. G.-B. der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voraussetzungen in Zukunft zu unterstützen.
5. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 32 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 99 Ziffer 2 a. a. D. zurück-

gestellten, aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht; die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht reklamierten, beim Kriegserhaltsgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärischpflichtigen Mannschaften.

6. Diejenigen Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind Wehrordnung § 82, 5 c) treten gemäß § 14 Ziffer 4 der Heeresordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Heeresdienst eintreten, ist den Angehörigen die reichsgepflegte Unterstützung zu gewähren.
7. Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber erhoben worden, ob bei der Prüfung der Bedürftigkeit innerhalb der in § 2 Abs. 1 a. a. D. genannten Gruppe von Personen unterschieden, d. h. die Unterstützung für die Frau versagt, für alle oder einige Kinder aber gewährt werden kann. Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, da das Gesetz die Familien mindestens in der Zusammenfassung der in § 2 Abs. 1 a. a. D. bezeichneten Personen als eine Einheit betrachtet.

Für die Erstattung der nach diesen Bestimmungen gemachten Bewilligungen in Höhe der in § 5 a. a. D. festgesetzten Mindestsätze durch das Reich und zwar vom 1. Januar 1915 ab, wird Sorge getragen werden.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. 1314 II.

Diez, den 11. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung namentlich auf die Bestimmungen Ziffer 1 und 5.

Der Landrat.

Duderstadt.

M. 816.

Diez, den 6. Februar 1915.

Bekanntmachung.

## Musterung und Aushebung der Landsturm-pflichtigen.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-aushebung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin zur Gestellung verpflichtet sind alle unausgebildete Landsturm-pflichtige, die in den Jahren 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879, 1878, 1877, 1876 und 1875 geboren sind. Diese sind diejenigen Personen,

1. die s. St. bei der Aushebung die Entscheidung Landsturm mit oder ohne Waffe erhalten haben,
2. die s. St. bei der Aushebung die Entscheidung Ersatz-Reserve erhalten haben, aber inzwischen zum Landsturm übergetreten sind.

Diejenigen, welche s. St. die Entscheidung „D. U.“ erhalten haben und die von der Gestellung ausdrücklich Befreiten brauchen nicht zu erscheinen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Die Papiere über die von den Ersatzbehörden enthaltenen Entscheidungen sind mitzubringen.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

**In Diez, Hotel Victoria**  
**Dienstag, den 16. Februar 1915,**  
**Vormittags 9 Uhr**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Allendorf, Altendiez, Altenhausen, Null, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dausenau, Dessimhofen, Dienenthal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eishofen, Eppenrod, Ergeshausen und Flacht.

**Mittwoch, den 17. Februar 1915,**  
**Vormittags 9 Uhr**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Bad Ems, Freiendiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen und Kathenelnbogen.

**Donnerstag, den 18. Februar 1915,**  
**Vormittags 9 Uhr**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Kemmenau, Kellingbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Müsselberg, Mittelsischbach, Mudershausen, Nassau, Neubach, Niederneisen, Niedertiesenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Reckendorf, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schlesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen um 8 Uhr am Musterungsort antreten.

Den Landsturmpflichtigen wird zur Pflicht gemacht, Körperlich rein, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Die Beaufsichtigung der Landsturmpflichtigen auf dem Wege nach dem Musterungsort ist in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister, welche streng darüber zu wachen haben, daß von den Landsturmpflichtigen ihrer Gemeinde keinerlei Ausschreitungen verübt werden. Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Landsturmpflichtigen in nüchternem Zustande in den Terminen erscheinen. Insbesondere wollen Sie darauf achten, daß die Landsturmpflichtigen vor der ärztlichen Untersuchung keinerlei alkoholische Getränke zu sich nehmen. Die Landsturmpflichtigen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei ungebührlichem Benehmen oder bei Trunkenheit sofort in das Arrestlokal abgeführt, erst am folgenden Tage vorgeführt und überdies streng bestraft werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu erwarten.

**Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission**  
**des Unterlahnkreises.**

**An die Herren Bürgermeister des Kreises**

Mit Bezug auf meine vorstehende Bekanntmachung weise ich Sie an, gemäß § 103 Ziffer 4 W.-O. die recht-

zeitige Beordnung der Landsturmpflichtigen in Ihren Gemeinden zur Musterung mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu veranlassen.

**Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission**  
**des Unterlahnkreises.**  
J. A. Markloß.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Fürsorge für die nächstjährige Ernte.**

Ohne Handelsdüngeraufwendung ist eine ausgiebige Ernte, wie sie die gegenwärtigen schweren Zeitverhältnisse in erhöhtem Maße fordern, nicht möglich.

Jeder Landwirt führe sich jetzt folgendes vor Augen:

1. Das Gedeihen der Kulturgewächse hängt durchschnittlich in gleichem Grade von der Zufuhr des Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kalis ab, weshalb bei der einseitigen Zusammensetzung der „Kunstdünger“ zumeist dreierlei Sorten derselben notwendig sind.

Sehr anzuraten ist ein Volldünger, von welchen der rühmlichste bekannte, tadelloos und sicher wirkende Peru-Guano (Füllhornmarke), den die vormals Ohendorffschen Werke in Düsseldorf und Hamburg in den Handel bringen, weitaus am meisten Beachtung verdient.

2. Das rechtzeitige Eintreffen der Düngemittel kann nur bei baldigster Bestellung erfolgen, da sich im kommenden Frühjahr ein ganz erheblicher Mangel an Eisenbahnwagen geltend machen wird.

Der oben erwähnte Peru-Guano (Füllhornmarke) eignet sich vorzüglich zur Kopfdüngung des Wintergetreides im ersten Frühjahr (Eineggen), wie auch für Gerste, Hafer, Kartoffeln usw.

**Forellensägerei - Verpachtung.**

Am Freitag, den 12. März 1915, vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr wird im Hotel Müller in Nassau a. d. Lahn die fiskalische Fischerei im Mühlbach von der Gemeindegrenze Wieschen-Marienfels bis an das Wehr der Schustermühle nebst den Nebenbächen, ca. 12,7 Kilometer, vom 1. April ds. Jrs. ab auf 12 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet. Bisheriger Pachtzeit jährlich 480 Mark. Nächste Bahnstation ist Nassau a. d. Lahn. Verpachtungsbedingungen gegen Einsendung von 50 Pf. durch die Oberförsterei zu beziehen.

4908

**Königliche Oberförsterei Nassau a. Lahn.**

**Holz-Versteigerung.**

**Freitag, den 19. Februar,**  
**vormittags 10 Uhr**

anschließend, werden im Altendiezer Gemeindewald, Distr. Lichtenächen 14 und Heilgeswies unterhalb dem Scheuernweg:

- 6 Eichenstämme von 1,60 f. stm.,
- 15 Buchen-Dergholzstangen von 1,08 f. stm.,
- 80 St. Radelholzstangen von 4,34 f. stm.,
- 435 Rm. Buchen-Schicht und -Knüppel,
- 4660 Wellen

versteigert.

Altendiez, den 13. Februar 1915.

4907

**Sprenger, Bürgermeister.**